

An das Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Reitemeyer
Leiter der Gruppe 41
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Per E-Mail

cc: Geschäftsstellen der LRK Universität und
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Zentrale Ansprechperson

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler der
Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und
Personalverwaltung der Universität
Paderborn

Geschäftsstelle
c/o Universität Paderborn
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Tel. 05251.60.4474
kanzler_innenkonferenz@
zv.universität-paderborn.de

Paderborn, 10.02.2021

Stellungnahme der Universitäten und der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zu dem Referentenentwurf Kulturgesetzbuch für Nordrhein-Westfalen Ihr Schreiben vom 12.Januar 2021

Sehr geehrte Herr Dr. Reitemeyer,

gerne kommen die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz der Universitäten
sowie der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen
der Bitte um eine gemeinsame Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in der
Fassung vom 30.11.2021 nach.

Geschäftsstellen

Landesrektorenkonferenz der
Universitäten in NRW
c/o Bergische Universität Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

0. Kernpunkte der Stellungnahme

- Die Intention einer umfassenden Gesetzgebung zu den Aufgaben kultureller Einrichtungen und ihrer Förderung durch das Land findet Zustimmung.
- Die vorgesehenen Regelungen, die bibliotheksfachlichen Belange der Universitäten betreffen, finden im Wesentlichen Zustimmung.
- Die Intention, die Weiterentwicklung des Hochschulbibliotheksentrums und sein Zusammenwirken mit den Hochschulen bzw. ihren Bibliotheken auf gesetzliche Grundlage zu stellen, findet Zustimmung.
- Soweit Regelungen vorgesehen sind, die unmittelbar oder mittelbar Belange der Hochschulen und ihrer Bibliotheken betreffen und die über deren rein deklaratorische Erwähnung hinausgehen, sollten diese im Hochschulgesetz vorgenommen werden.

Landesrektor_innenkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften
c/o FH Münster
Tel. 0251.83.64019
robert.von-olberg@fh-muenster.de

Kanzlerkonferenz der Hochschulen
für angewandte Wissenschaften
c/o Hochschule Bochum
kanzlerkonferenz@hs-bochum.de

1. Einleitung

Das MKW hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 im Rahmen einer Verbändeanhörung zu dem o.g. Entwurf verschiedene Institutionen zur Stellungnahme bis zum 29. Januar 2021 eingeladen. Die Gesetzgebung verfolgt unter der Bezeichnung „Kulturrechtsneuordnungsgesetz“ insgesamt das Ziel, verschiedene bestehende Regelungen zu Kultureinrichtungen im Land zusammenzuführen, sie zu ergänzen, zu vereinfachen und zu modernisieren. Die Gesetzgebung ist auf die Kultur in ihren verschiedenen Formen und ihre Förderung durch das Land gerichtet und spiegelt insofern die fachliche, institutionelle und rechtliche Vielfalt und Komplexität ihrer Regelungsgegenstände wider.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs umfasst als Kern des Artikelgesetzes das Kulturgesetzbuch (KulturGB-E), das an verschiedenen Stellen auch Regelungen zum Hochschulwesen einschließt, so insbesondere in Teil 3 zu den Kunst- und Musikhochschulen, in Teil 5 zum Bibliothekswesen an den Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW), wo auch das Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) und zu dessen Zusammenwirken mit den Hochschulen behandelt wird (§ 42). Unmittelbar betroffen sind ferner die drei Universitäten, deren Bibliotheken zugleich die Aufgabe einer Landesbibliothek wahrnehmen (§ 43), das sind die Universitätsbibliotheken in Bonn, Düsseldorf und Münster.

Auf Nebenaspekte, etwa den Umgang mit dem *Kunst am Bau* dort, wo Hochschulen als Mieter oder als Bauherrn betroffen sind (§ 24), oder die Zusammenarbeit zwischen Archiven und Universitäten (§ 25), wird in der folgenden Stellungnahme nicht eingegangen.

2. Vorbemerkungen zur Organisation des nordrhein-westfälischen Bibliothekswesens

Bibliotheken sind innerhalb des weiten Feldes der Kultureinrichtungen ein Bereich mit einer ausgeprägten eigenen Fachlichkeit und mit einer Jahrhunderte zurückreichenden Institutionengeschichte, die sie von anderen Kulturbereichen unterscheiden. Gleichwohl sind sie ein wichtiger Bestandteil des Kulturlebens im Ganzen und daher auch aus guten Gründen Gegenstand einer Gesetzgebung, die sowohl für die Kultur Generelles als auch für Bereiche und Sparten Spezifisches enthalten soll. Es ist auch aus Sicht der Universitäten sehr zu unterstützen, dass die Landesförderung der Bibliotheken für ihre kulturellen Aufgaben, beispielsweise in der kulturellen Bildung oder der Förderung von Lese- und Medienkompetenz, auf eine verlässlichere Grundlage gestellt werden soll.

Trotz eines sie verbindenden fachlichen Kerns dienen Bibliotheken je nach Trägerschaft sehr unterschiedlichen Zwecken – das Spektrum reicht beispielsweise von der öffentlichen Stadtbibliothek über die Schulbibliothek, die Gemeindebibliothek, die Gefängnisbibliothek, die Gerichtsbibliothek bis hin zur Universitätsbibliothek. Aus Sicht der Hochschulen ist daher zu fragen, ob der KulturGB-E dort, wo er sich unmittelbar oder mittelbar auf

Hochschulbibliotheken richtet, deren gegebene Bindung an das Recht und die Funktionen ihrer jeweiligen Trägereinrichtungen angemessen Rechnung trägt.

Im Falle der Hochschulbibliotheken stellt sich diese Frage schon deswegen, weil das nordrhein-westfälische Hochschulrecht die Bibliothek einer Hochschule seit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 *nicht mehr als obligatorische Teileinrichtung* einer Hochschule sieht. An die Stelle der bis dahin geltenden ausdrücklichen Regelungen zur Teileinrichtung Bibliothek (vgl. zuletzt § 33 Universitätsgesetz NRW vom 3. August 1993) traten in § 30 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 aufgabenbezogene Formulierungen¹. Im aktuellen Hochschulgesetz vom 12. Juli 2019 findet dies Ausdruck in § 29 Abs. 2, wo den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet wird, für „Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik“ Betriebseinheiten zu errichten. Hochschulen verfügen zwar in aller Regel weiterhin über Bibliotheken als eigenständige Zentrale Betriebseinheiten, sie können aber für bibliothekarische Dienstleistungen grundsätzlich auch andere Organisationslösungen wählen². Ebenfalls nur in indirekter Weise finden Hochschulbibliotheken Erwähnung in § 77 Abs. 4 HG, wo eine gesetzliche Grundlage für das Zusammenwirken zwischen Hochschulen im Bereich der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen gelegt und ferner vorgegeben wird, dass sich die Hochschulen hierbei auch der Dienste des HBZ bedienen. Der Begriff „Bibliothek“ findet im aktuellen HG nur noch an einer einzigen Stelle Verwendung, und zwar als Teil des Kompositums „Bibliotheksgebühren“ in der Bezeichnung des § 29.

Das HBZ, eine 1973 gegründete Einrichtung von erheblicher Bedeutung für die Versorgung der nordrhein-westfälischen Hochschulen mit Medien und bibliotheksfachlichen Diensten, ist eine gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz NRW errichtete Landeseinrichtung, die ihre Aufgaben unter der Dienst- und Fachaufsicht des MKW ausübt. Seine Aufgaben sind gleichwohl nicht im HG näher bestimmt, sondern bislang in einer Satzung, deren Erlass dem zuständigen Ministerium obliegt. In § 42 KulturGB-E sollen nun die Aufgaben und, was

¹ In der amtlichen Begründung zu § 30 HG idF vom 14. März 2000 werden als Hauptintentionen hierfür die Deregulierung und der Eröffnung eines Rahmens für neue Organisationskonzepte für die Medien- und Informationsdienste angeführt

² Den Hintergrund hierfür bildete die zunehmend digitale Medienversorgung, die insbesondere das Modell einer Integration von Bibliotheken in übergreifende Serviceeinrichtungen für die Informationstechnologie und Informationsversorgung hat entstehen lassen. Vgl. hierzu exemplarisch HANS PETER GROßMANN: Dienstinfrastruktur und Serviceorganisation für den zukünftigen Campus. In: M. KERRES/R. KEIL-SLAWIK (Hg.): Hochschulen im digitalen Zeitalter: Innovationspotenziale und Strukturwandel. Münster/New York/München/Berlin 2005, S. 155-172, und WILFRIED JULING, HANNES HARTENSTEIN UND AXEL MAURER: Integriertes Informationsmanagement und zugehörige Dienstinfrastruktur. In: R. KEIL/M. KERRES/R. SCHULMEISTER (Hg.): eUniversity – Update Bologna. Münster/New York/München/Berlin 2007, S. 161-172. Dieses Leitbild hat in unterschiedlicher Weise Eingang in die Praxis gefunden. An der 2009 neu gegründeten *Hochschule Hamm-Lippstadt* werden bibliothekarische Dienste beispielsweise im Rahmen einer Zentralen Betriebseinheit „Zentrum für Wissensmanagement“ erbracht. Das Land Baden-Württemberg eröffnet in § 28 LHG ähnliche Spielräume, an dem *Karlsruher Institut für Technologie* unter Leitung von Professor Juling modellhaft als „Integriertes Informationsmanagement“ ausgefüllt, in dessen Rahmen allerdings die Bibliothek als eigenständige Zentrale Einrichtung des KIT heute fortbesteht

bislang Satzungsangelegenheit war, in einer Art Rahmenregelung die Mitwirkung der (hier wieder ausdrücklich so bezeichneten) Hochschulbibliotheken in einem Gremium des HBZ behandelt werden. Das Nähere zur Ausfüllung des Rahmens zu bestimmen, bleibt Aufgabe des zuständigen Ministeriums.

3. Stellungnahme zum KulturGB-E

Die folgende Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit zwei Fragenkomplexen, die aus Sicht der Universitäten von Belang sind:

(1) Sind im KulturGB-E Regelungen zu Belangen der Hochschulbibliotheken erkennbar, gegen die *unter fachlichen Gesichtspunkten* Einwände erhoben werden sollten?

(2) Sind im KulturGB-E Regelungen zu Belangen der Hochschulbibliotheken erkennbar, die mit hochschulgesetzlichen Regelungen in Konflikt geraten können? Und wie ist es zu bewerten, dass eine Gesetzgebung zu Belangen der Hochschulen, insbesondere zu Aufgaben der Hochschulbibliotheken und zu ihrem Zusammenwirken mit dem Hochschulbibliothekszentrum, außerhalb des Hochschulgesetzes erfolgen soll?

3.1 Sind im KulturGB-E Regelungen zu Belangen der Hochschulbibliotheken erkennbar, gegen die *unter fachlichen Gesichtspunkten* Einwände erhoben werden sollten?

Nein. Auf eine nähere Erläuterung wird angesichts der positiven Gesamteinschätzung, dass der Entwurf im Hinblick auf die wissenschaftlichen Bibliotheken an Hochschulen nichts enthält, was unter fachlichen Gesichtspunkten zu kritisieren wäre, verzichtet. Das gilt ausdrücklich auch für die Bestimmungen, die bezüglich der Universitäts- und Landesbibliotheken in § 43 vorgesehen sind.

3.2 Sind im KulturGB-E Regelungen zu Belangen der Hochschulbibliotheken erkennbar, die mit hochschulgesetzlichen Regelungen in Konflikt geraten können? Und wie ist es zu bewerten, dass eine Gesetzgebung zu Belangen der Hochschulen, insbesondere zu Aufgaben der Hochschulbibliotheken und zu ihrem Zusammenwirken mit dem Hochschulbibliothekszentrum, außerhalb des Hochschulgesetzes erfolgen soll?

3.2.1 Regelungen zu wissenschaftlichen Bibliotheken an Hochschulen

§ 41 KulturGB-E (Wissenschaftliche Bibliotheken) verlässt den Grundsatz der oben in Erinnerung gerufene hochschulrechtliche Sparsamkeit bei der Normierung des Hochschulbibliothekswesens, und zwar sowohl hinsichtlich der organisationsrechtlichen Seite wie hinsichtlich der Aufgabenbestimmung.

Während § 29 Abs. 2 HG lediglich die *Option* eröffnet, für Medien- und Informationsdienste Zentrale Betriebseinheiten einzurichten, heißt es in § 41 Abs. 1 Satz 1 KulturGB-E „Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Kunstausübung (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie an den staatlichen Hochschulen des Landes.“ Seiner sprachlichen Form nach mag der Satz rein *deskriptiv* sein – dann wäre allerdings seine Notwendigkeit in einem Kulturgesetzbuch fraglich, und die Beschreibung könnte ja schlicht auch falsch sein. Seiner Funktion nach ist der Satz *normativ* – und dies setzt ihn in einen Rechtswiderspruch zu der hochschulgesetzlichen Gestaltungsfreiheit. Dies wird auch nicht durch § 41 Abs. 5 KulturGB-E abgeschwächt, der „im Übrigen“ die Bestimmungen der verschiedenen Hochschulgesetze für durch das KulturGB-E als „unberührt“ erklärt.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 formulieren Leitlinien hochschulbibliothekarischer Aufgaben (z.B. grundsätzliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit, das Zurverfügungstellen von Medien für Lehre und Forschung, die Langzeitverfügbarkeit der Medien oder auch die Förderung von Publikationsformaten mit *open access*). Was hier genannt ist, ist zweifelsfrei Teil der hochschulbibliothekarischen Aufgaben. Ob damit allerdings im Aufgabenspektrum von Hochschulbibliotheken das angemessen erfasst ist, für das eine Hervorhebung durch ausdrückliche Erwähnung in einem Kulturgesetzbuch gerechtfertigt wäre, bleibt fraglich – eine Antwort darauf gibt auch die Kommentierung des Entwurfs nicht. Die tatsächlichen Aufgaben, die Bibliotheken in Hochschulen wahrnehmen, gehen je nach Standort deutlich über den im Gesetzentwurf genannten Katalog hinaus – z.B. in den Bereichen E-Learning, Forschungsinformationssysteme, Forschungsdatenmanagement, Lernumgebung für Student*innen.

Man mag zu dem Ergebnis kommen, dass eine über §§ 29 Abs. 2 und 77 Abs. 4 HG hinausgehende Aufgabenbestimmung für bibliothekarische Dienste an Hochschulen grundsätzlich wünschenswert oder gar notwendig ist. Dies wird allerdings an keiner Stelle ausgeführt, und angesichts des Umstands, dass das Hochschulgesetz erst im Jahr 2019 seine letzte Novellierung erfahren hat und dort an den Passagen zu bibliothekarischen Angelegenheiten keine Änderungen vorgenommen wurden, lässt das Fehlen der Angabe von Gründen oder Zwecken einer solchen Gesetzgebung Zweifel an deren Erforderlichkeit entstehen.

Sähe man die Erforderlichkeit gesetzlicher Regelungen wie in § 41 KulturGB-E gegeben, wäre es unter systematischem Aspekt gleichwohl naheliegend, die Gesetzgebung zum Hochschulbereich, und darum handelt es sich hier, *im Hochschulgesetz selbst* vorzunehmen und dann auch selbstverständlich in Übereinstimmung mit der in § 29 Abs. 2 HG gegebenen institutionellen Gestaltungsfreiheit.

3.2.2 Regelungen zum Hochschulbibliothekszentrum

Die durch § 42 KulturGB-E beabsichtigte gesetzliche Grundlage für das Hochschulbibliothekszentrum, seine Aufgaben, seine Organisation und insbesondere seine Verbindung zu den Hochschulen, verdient uneingeschränkte inhaltliche Zustimmung. Hinsichtlich der Regelungstiefe der vorgesehenen Bestimmungen zur Beteiligung der Hochschulen an einem Begleitgremium in § 42 Abs. 5 Satz 2 sollte überdacht werden, ob die auf dem in Satz 1 sehr gut formulierten Grundsatz basierende Stimmenverteilung für das Gremium im Gesetz oder nicht eher untergesetzlich geregelt werden sollte. Im Übrigen sollten die Mitwirkungsrechte der Hochschulen in einer Weise formuliert werden, die dem Grundsatz der oben erläuterten institutionellen Gestaltungsfreiheit entspricht. Der in Abs. 5 formulierte Vertretungsschlüssel sollte demnach allgemein auf die Vertretung *der Hochschulen* in dem Gremium abheben, Hierbei kann es als selbstverständlich angesehen werden, dass eine Hochschule sich, wo es um bibliotheksfachliche Belange geht, durch Personen aus ihren Bibliotheken mit entsprechender Eignung und Verantwortung vertreten lassen wird.

Ungeachtet der positiven inhaltlichen Bewertung ist kein Grund dafür ersichtlich, warum die Angelegenheiten einer für die Erfüllung bibliothekarischer Aufgaben so wichtigen Einrichtung außerhalb des Hochschulgesetzes behandelt werden. Dass das HBZ auch für weitere Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landes auf vertraglicher Grundlage Dienstleistungen erbringen dürfen soll, ist sachlich zu befürworten, begründet aber nicht die Wahl eines gesetzlichen Regelungsortes außerhalb des HG.

Das wünschenswerte Sparten-übergreifende Zusammenwirken der Einrichtungen innerhalb des Bibliothekswesens ist ein guter Grund dafür, dass auch Hochschulbibliotheken in einem KulturGB Erwähnung finden. Trotz ihrer grundsätzlich sinnvollen Erwähnung an dieser Stelle sollten Bestimmungen, die vorrangig den Rechtskreis der Hochschulen berühren und nicht Fragen des Sparten-übergreifenden Zusammenwirkens von Bibliotheken, nicht hier, sondern im Hochschulgesetz selbst vorgenommen werden.

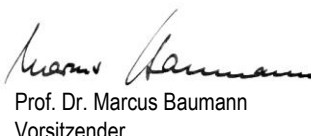
Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Lambert T. Koch
Vorsitzender der LRK
der Universitäten NRW



Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und
Kanzler der Universitäten NRW



Prof. Dr. Marcus Baumann
Vorsitzender
Landesrektor_innenkonferenz
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften NRW



Markus Hinsenkamp
Sprecher der Kanzlerkonferenz der
Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften NRW